

Mit der Prothese auf Reisen

Das Kuratorium perfekter Zahnersatz (KpZ) gibt Prothesenträgern wertvolle Tipps.

Urlaubszeit ist Reisezeit. Prothesenträger sollten bedenken, dass die Zahnprothese auf Reisen keinen Urlaub hat. Sie wird auch während der erholsamsten Zeit des Jahres stark beansprucht. Böse Überraschungen, wie eine zerbrochene Prothese, ein abgeplatzter Zahn oder schmerzende Druckstellen, können den Urlaub empfindlich stören. Daher heißt es: Die Prothese sollte bei der Urlaubsvorbereitung nicht vergessen werden.

Auch die Zahnprothese will gepflegt sein und braucht hin und wieder eine „Durchsicht“. Daher sind regelmäßige Kontrolltermine beim Zahnarzt unverzichtbar. Gerade vor einer Urlaubsreise sollte noch mal ein Check erfolgen. Professor Hans-Christoph Lauer (Leiter des Wissenschaftlichen Beirates des KpZ und Direktor der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main) rät: „Pa-

tienten mit Zahnersatz sollten vor einer Reise unbedingt eine Vorsorgeuntersuchung in der Zahnarztpraxis vereinbaren.“ Wer auf Nummer sicher gehen möchte, kann sich vom Dentallabor eine Zweitprothese anfertigen lassen. „Dies ist eine Wunschleistung, die viele Patienten mit herausnehmbarem Zahnersatz in Anspruch nehmen. Der Name ‚Reiseprothese‘ verdeutlicht den Sinn des Zweitzahnersatzes gut“, so Professor Lauer. Die Reiseprothese ist eine Ersatzprothese. „In vielen Fällen sei es günstiger, bei der Neuankunft einer Prothese gleich nach einer zweiten zu fragen, da diese parallel zur Herstellung der Erstprothese angefertigt wird“, rät Prof. Lauer weiter. Im Urlaub ist die Reiseprothese dann im Notfall schnell zur Hand, und die „Richtige“ kann nach der Reise in aller Ruhe vom Zahnarzt und dem heimischen Dentallabor repariert werden.

Was tun im Notfall?

Bricht die Prothese im Urlaub und es ist keine Reiseprothese im Gepäck, ist schnelle Hilfe gefragt. Soll der Zahnarzt vor Ort aufgesucht werden? Oder reicht es, nach der Reise zum eigenen Hauszahnarzt zu gehen. Die Antwort auf diese Frage ist individuell verschieden und hängt von der Art des Defekts ab. „Kleinere Defekte, wie zum Beispiel ein herausgefallener Prothesenzahn oder die Teilfraktur der Verblendung, können oftmals auch nach dem Urlaub repariert werden“, beruhigt Professor Lauer. Herausgefallener Zahnersatz, insbesondere Kronen und Brücken, sollte jedoch von einem Zahnarzt vor Ort zumindest provisorisch wieder eingesetzt werden. ☒

Quelle: Kuratorium perfekter Zahnersatz

VDZI zur DSGVO

Keine Auftragsdatenverarbeitung zwischen Zahnarzt und Labor, so VDZI.



In den letzten Wochen haben einige regionale zahnärztliche Organisationen gegenüber ihren Mitgliedern die Auffassung vertreten, zwischen Zahnarzt und dem gewerblichen zahntechnischen Labor läge eine Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten vor, mit der Folge, dass zwischen beiden Parteien ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden müsse. Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) hat hingegen stets eine gegenteilige Auffassung vertreten und sich dabei um eine zügige Verständigung mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der deutschen Zahnärzteschaft bemüht. Dieser Prozess konnte leider noch nicht abgeschlossen werden. Parallel dazu waren Innungen und VDZI bemüht, mit den Datenschutzbehörden der Länder in dieser Frage Übereinstimmung herzustellen. In der Zwischenzeit stimmen der VDZI, die Spitzenorganisation des Handwerks sowie maßgebliche Datenschutzbehörden, wie etwa der Hessische Datenschutzbeauftragte und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, in der Auffassung überein, dass Dentallabore im Verhältnis zum Zahnarzt keine Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO sind.

Definition

Der Auftragsverarbeiter wird nach Art. 4 Satz 1 Nummer 8 DSGVO wie folgt legaldefiniert: „Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: ... 8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; ...“

Aus der Sicht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht liegt Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne nur in Fällen vor, in denen eine Stelle von einer anderen Stelle im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt

wird. Die Beauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art, das heißt mit Dienstleistungen, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht beziehungsweise bei denen die Datenverarbeitung nicht zu mindestens einen wichtigen (Kern-) Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Zweck der Zusammenarbeit zwischen Zahnarzt und gewerblichem Labor ist die eigenverantwortliche Herstellung eines zahntechnischen Werkstücks durch das Labor.

Der zugrunde liegende Werkvertrag wird zwischen Zahnarzt und Labor geschlossen. Insofern geht es hier primär um die Erstellung eines Werkstücks und nicht um den Sachverhalt der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag und nach Weisung des Zahnarztes. Diese erfolgt nur zur Erfüllung der Pflichten aus dem Werkvertrag.

Soweit eine Weitergabe von und der Umgang mit solcher Art von Daten aus einer Beauftragung zur Herstellung des Werkstücks folgt, ist dieser Datenaustausch nur ein notwendiges Beiwerk, das heißt, dient als notwendiges Mittel zur Erfüllung des eigentlichen Vertragszwecks. Zudem verfolgt das Labor in seinem unternehmerischen Tun andere und eigene Geschäftszwecke. Es ist selbst Verantwortlicher und stellt eine eigene rechtliche Einheit dar. Insofern liegen in den Vertragsbeziehungen zwischen Zahnarzt und Labor keine Auftragsverarbeitung und auch kein arbeitsteiliges Zusammenwirken zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor.

Der VDZI wird mit den Innungen weiterhin daran arbeiten, dass alle Datenaufsichtsbehörden und die Organisationen der Zahnärzteschaft bald diese Auffassung teilen, um für alle Beteiligten die Rechtsklarheit herzustellen. ☒

Quelle: Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Weiterbildung im Labormanagement

Die Zahntechniker-Innung Mitteldeutschland startet in den 14. Fortbildungszyklus.

Intensiv - kompakt - praxisbezogen
NEU: in 2 1/2 Monaten zertifiziert!

Labormanagerin

Zahntechnische Laborsekretärin
Zahntechnischer Laborsekretär
mit Innungszertifikat

14. Fortbildungszyklus 2018



kompetent beraten werden, nebenbei Kostenvoranschläge und Rechnungen geschrieben werden, Post will erledigt werden, die gesetzlichen Forderungen müssen im Auge behalten und auf dem neuesten Stand gehalten werden – was hierbei gebraucht wird, ist ein Organisations-talent, ein Ansprechpartner für alle. Die Zahntechniker-Innung bietet allen, die eines werden wollen, mit dem Weiterbildungsangebot „Labormanagement mit Innungszertifikat“ die notwendige Unterstützung. Das Kursangebot ist auf die vielfältigen Aufgaben im Dentallabor abgestimmt und in folgende Themenkomplexe aufgeteilt: Zahn-technische Arbeitsabläufe, Schlüsselfunktion Kommunikation, Professionell Telefonieren, Beschwerdemanagement, Crashkurs Recht, Datenschutz, Kaufmännische Organisation, Abrechnung, Word und Excel, gesetzliche Bestimmungen (MDR [ehem. MPG], Arbeitsschutz), Praxis und Vertiefungskurs zahntechnischer Arbeitsabläufe und Abrechnung. Die Referenten

14 Jahren bietet die Innung erfolgreich diese Fortbildungsmöglichkeit an und startet im Spätsommer mit dem neuen Fortbildungszyklus. Das berufsbegleitende Fortbildungsangebot dauert 2,5 Monate und startet am 1. September direkt im Dentallabor.

Die zehn Kurstermine sind auf jeweils drei (davon zwei verlängerte, Donnerstag bis Sonntag) Wochenenden und einen Prüfungstermin aufgeteilt – somit müssen intern nur vier Arbeitstage abgedeckt werden. Die Kursreihe richtet sich sowohl an Berufsumsteiger, -einsteiger und Quereinsteiger (grundlegende Basiskennnisse vorausgesetzt) als auch an erfahrene Büromitarbeiter, die ihr Wissen erweitern, vertiefen und auf den neuesten Stand bringen möchten.

Weitere Informationen sind in einer umfangreichen Infobroschüre online unter www.dlg-news.de/fortbildung erhältlich oder können per E-Mail angefragt werden: materne@mdzi.de ☒

Quelle: Zahntechniker-Innung Mitteldeutschland

ANZEIGE

Unsere seit Jahren
dauerhaft günstigen
Reparatur-Festpreise.
Qualität made in Germany.

Mehr unter
www.logo-dent.de

LOGO-DENT™ Tel. 07663 3094

Der Laboralltag ist oftmals stressig: Das ganze Labor will organisiert sein, die Kunden sollen freundlich, verbindlich und

kommen alle aus der Praxis und sind stets auf dem neuesten Stand der aktuellen Anforderungen an das Dentallabor. Seit



IHR DIREKTER WEG
ZUR LIQUIDITÄT

Zuverlässig ans Ziel.

**MIT GÜNSTIGEM RÜCKENWIND
ÜBERBRÜCKEN SIE JEDE FLAUTE.**

Was machen Sie, wenn die gefürchtete Sommerflaute kommt? LVG-Factoring sichert Ihrer Liquidität gerade in dieser Situation den nötigen Rückenwind. Unsere Zwischenfinanzierung erweitert Ihren Liquiditätsspielraum und Sie profitieren von den Vorteilen: Erhalten Sie Ihre Zahlungsfähigkeit, sichern Sie sich gegen Forderungsausfälle ab und lagern Sie das Debitorenmanagement aus. Bewegen Sie sich mit LVG-Factoring in sicheren Gewässern!

Vertrauen Sie den Erfindern des Dental-Factorings. Über 30 Jahre erfolgreiche Finanzdienstleistung sorgen für Kompetenz-Vorsprung. Und für mehr als 30.000 zufriedene Zahnärzte.

L.V.G. Labor-Verrechnungs-Gesellschaft mbH

Hauptstr. 20 / 70563 Stuttgart

T 0711 66 67 10 / F 0711 61 77 62

kontakt@lvg.de / www.lvg.de

f **»** **in**